



Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband  
Nordrhein-Westfalen – Entsorgungsverband –

AAV Entsorgungsverband NRW · Werksstraße 15 · 45527 Hattingen

Der Landtag Nordrhein-Westfalen  
Umweltausschuß  
**Herrn Wilhelm**  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Tel.: 0 23 24 / 50 94 - 0  
Tel.-Durchwahl: 35  
Fax: 0 23 24 / 50 94 - 49  
Unser Zeichen: Ga/Pp  
Datum: 25.09.1998



#### Anhörung des Umweltausschusses am 30.09.1998

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des AAV mit der Bitte um entsprechende Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Knoch

Anlage



**Stellungnahme des AAV  
Anhörung im Umweltausschuß  
am 30.09.1998  
zur Novelle des Landesabfallgesetzes  
in der Fassung vom 10. Juni 1998**

Der Entsorgungsverband ist von seiner Mitgliederstruktur her heterogen zusammengesetzt. Die gesamte Industrie und Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ist im AAV vertreten. So sind über die Eigenentsorger wichtige Branchen wie die Chemie und der Stahlbereich vertreten, die gesamte Entsorgungsbranche als Fremdentorger, über die Kommunen die kommunalen Entsorgungsträger sowie durch die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern die Abfallerzeuger und damit der übrige Bereich der Wirtschaft. Diese Mitgliedergruppen sind zur heutigen Anhörung geladen und werden ihre speziellen Anregungen vortragen. Diese heterogene Zusammensetzung gebietet dem Verband Neutralität, da es zwischen den Mitgliedergruppen durchaus unterschiedliche Auffassungen zu abfallwirtschaftlichen Zielen und Anforderungen gibt, die verbandsintern diskutiert werden. Der Verband muß sich daher in seiner Stellungnahme auf nachfolgende Punkte beschränken:

Der AAV als Altlastensanierungsverband in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts hat vielfältige Berührung mit dem Landesabfallgesetz. Das betrifft insbesondere die Aufgabenwahrnehmung nach dem Entsorgungsverbandsgesetz, die Altlastensanierung und die abfallwirtschaftlichen Aufgaben.

Berührt werden die Belange des AAV aber auch von der Zweckbindung der Lizenzentgelte, § 15 Landesabfallgesetz NW. Lizenzentgelte dienen der Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben des AAV. Diese gesetzlichen Aufgaben des AAV liegen im öffentlichen Interesse, was insbesondere bei der Altlastensanierung deutlich wird.

Eine weitere Verknüpfung zwischen dem AAV mit dem AAVG als gesetzlicher Grundlage und dem Landesabfallgesetz gibt es durch die Lizenzvergabe. Die Lizenz wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen an die Anlagenbetreiber vergeben, die wiederum Mitglieder des AAV sind.

Generell ist festzustellen, daß mit der Novellierung des Landesabfallgesetzes in Anpassung an das Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz mehr Rechtsklarheit und damit auch Rechtssicherheit in Nordrhein-Westfalen erreicht wird.

## 1. Gebühren

Hier gibt es ein AAV-spezifisches Problem. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird angeregt, daß § 9 Abs. 2 einen weiteren Spiegelstrich erhält, der lautet:

- Mitgliedsbeiträge.

Bei der Aufführung der Lizenzentgelte ist bei der letzten Novellierung des Landesabfallgesetzes eine Klarstellung erfolgt, daß diese in die kommunalen Entsorgungsgebühren eingerechnet werden können. In der Vergangenheit ist dem AAV mehrfach - insbesondere von gemischtwirtschaftlichen Unternehmen bzw. Eigengesellschaften, die von Kommunen in privater Rechtsform betrieben wurden - gesagt worden, daß Mitgliedsbeiträge, die der AAV für die abfallwirtschaftlichen Aufgaben gemäß den §§ 28 ff. AAVG erhebt, nicht in die Gebühren eingerechnet werden können, so daß insbesondere die kommunalen Gesellschaften bei Umlage auf Gebühren Probleme haben. Dieses Problem könnte durch die Hinzufügung von Mitgliedsbeiträgen im Sinne der §§ 28 ff. AAVG in den Katalog des § 9 Abs. 2 LAbfG gelöst werden. Entsprechendes gilt für Leistungen beim Zustandekommen einer Kooperationsvereinbarung. Dazu mehr unter Punkt 3.

## 2. Lizenz

Bei der Neuformulierung des § 10 Abs. 1 sollte klargestellt werden, daß die in Bezug genommene Anlage nur Anwendung findet, sollten Abfälle beseitigt werden. In der Anlage sind jedoch auch Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, aufgeführt.

## 3. Kooperationsvereinbarung

Ein weiteres AAV-spezifisches Problem gibt es mit den §§ 10 ff LAbfG NW im vorliegenden Entwurf. In den Verhandlungen um ein Kooperationsmodell wurde vorbereitet, daß eine Regelung in § 11 LAbfG aufgenommen wurde, die den gesetzlichen Weg für eine Kooperationsvereinbarung zwischen Landesregierung und Industrie geebnet hätte. In diesem Zusammenhang ist noch einmal daran zu erinnern, daß die Lizenzvergabe nach altem Recht

(§ 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Landesabfallgesetz) vom OVG NW in seinem Beschluß vom 18. Januar 1996 für verfassungswidrig gehalten wurde und das OVG eine entsprechende Rechtsfrage an das Bundesverfassungsgericht zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt hat. Der AAV begrüßt, daß die Vorschriften zur Lizenzpflicht auch nach der Novelierung weiter gelten sollen. Industrie und Landesregierung wollten zur Erhaltung des AAV und hier insbesondere der Weiterführung der gesetzlichen Aufgaben der Altlastensanierung einen Kooperationsvertrag schließen. Auf Wunsch der Industrie sollten die Leistungen nach diesem Kooperationsvertrag auf die Lizenzentgeltbescheide angerechnet werden bzw. bei denjenigen Unternehmen, die auf der Grundlage der in den Jahren 1993 und 1994 gezahlten Lizenzentgelte freiwillige Zahlungen leisten, sollte eine Freistellung von der Lizenzentgeltpflicht gesetzlich geregelt werden. Wird keine entsprechende Regelung in § 11 LAbfG NW aufgenommen, so könnte dies eine weitere Hürde für das Zustandekommen der Kooperation bedeuten. Aus diesem Grund wäre eine Ergänzung des § 9 Abs. 2 um einen siebten Spiegelstrich bzw. eine Erweiterung des fünften Spiegelstrichs "Lizenzentgelte oder sie ersetzende Kooperationsmittel" aus Sicht des AAV wünschenswert. Sonst würde nach Auffassung des AAV eine Chance vertan,

auf kooperativer Basis umweltpolitische Lösungen zu finden und Verträge zwischen der Landesregierung und der Industrie im Umweltbereich zu schließen. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, daß es nicht nur um umweltpolitische Zielsetzungen geht, sondern auch um konkrete Umweltbelange, die das tägliche Leben betreffen können. Hier soll nur an die Altlastensanierung und das auch städtebaulich wichtige Programm des Flächenrecyclings im Rahmen der Bauleitplanung erinnert werden.

#### **4. Zentrale Stelle**

Eine Aufgabe der zentralen Stelle ist gemäß § 39 Abs. 1 die Abfallwirtschaftsplanung. Für diese Planung könnte es nach Auffassung des AAV erforderlich sein, auf Altlastensanierungsgrundstücken zwischengelagerte Abfälle zu erfassen. Aus diesem Grund wird eine entsprechende Meldepflicht des AAV vorgeschlagen und angeregt, § 39 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, daß der Entsorgungsverband und sonstige Sanierungsträger auf Altlastengrundstücken lagernde Abfälle der zentralen Stelle zu melden haben.

§ 39 Abs. 3 könnte wie folgt erweitert werden: Sie (zentrale Stelle) teilt anderen Behörden und Einrichtungen des Landes, dem Entsorgungsverband sowie den Gemeinden und Gemeindeverbände ihre vorliegenden Daten, Tatsachen  
 .....mit, .....

#### **5. Sachverständige für die Altlastensanierung**

In § 31 Abs. 3 sollte der Verweis auf § 42 a sprachlich so gefaßt werden, daß nicht Sachverständige im Sinne von § 42 a gemeint sind, sondern - wie in der Begründung unter § 37 b erläutert - auf das in § 42 a geregelte Verfahren (in Bezug auf Einzelnachweis bzw. Rechtsverordnung) Bezug genommen ist.

## 6. Altlasten

Auf Seite 62 der Begründung zur Novelle des Landesabfallgesetzes wird deutlich, das aufgrund des in diesem Jahr in Kraft getretenen Bodenschutzgesetzes, welches aber erst zum 01. März 1999 in seinen wesentlichen Bestimmungen in Kraft tritt, ein Ausführungsgesetz des Landes zum Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlich wird. In diesem Zusammenhang ist der AAV der Auffassung, daß es Zeichen der Zeit ist, dem Vorsorgegedanken, der Nachhaltigkeit und der Integration auch im Altlastenbereich mehr Bedeutung zu geben. Die im Umweltschutz wichtigen Aspekte, Vorsorge und Nachhaltigkeit, aber auch Integration müssen im Bereich der Altlastensanierung einen ganzheitlichen Ansatz finden und damit schon im Bereich der Bauleitplanung - und da sei als Stichwort "Flächenrecycling" genannt - verstärkt Berücksichtigung finden. Hier wird es zu gegebener Zeit neben dem Ausführungsgesetz zum Bodenschutzgesetz auch eine Novellierung des Entsorgungsverbandsgesetzes geben müssen, die diesem Gedanken Rechnung trägt.

Es wird auch für den AAV wichtige Aufgabe sein, die im Bereich der Sanierung von Altlasten gemachten Erfahrungen im Bereich des Bodenschutzgesetzes unter dem Vorsorgegedanken aus Gründen der Schonung des nichtvermehrbar Gut Bodens und der Integration umzusetzen. Es muß an dieser Stelle nicht ausgeführt werden, welche Arbeit in Nordrhein-Westfalen hier auch im Bereich Bauleitplanung unter den Stichworten "Flächenrecycling" und "Altlastensanierung" zu tun ist.